
Die neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie

RA Per Seeliger

11.04.2024

Sachstand und Ziele

- Verabschiedung im EP am 10.04.2024 : 481 votes in favour, 79 against and 26 abstentions
- Formale Rechtsprüfung und Übersetzung bis 10/2024
- Amtsblatt 10/2024

Ziele Rili 91/271	Ziele Rili 2024
<ul style="list-style-type: none">• Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none">• Umwelt- und Gesundheitsschutz• Vermeidung von Treibhausgasen• Mehr Eigenversorgung mit Strom• Zugang zu Abwasserentsorgung• Kostentransparenz• Überwachung von gesundheitlich relevanten Parametern

Anwendungsbereich, Definitionen pp

Anwendungsbereich	Gemeinden ab 200 Einwohnern (in D nicht relevant)
Integrierte Abwassermanagementpläne	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinden > 100.000 EW müssen Abwassermanagementpläne erstellen, Mindestinhalt in Anhang 5 der Rili geregelt• Entspricht in Teilen dem ABK in D• Muss aber Regelungen enthalten, wie der Abschlag aus RÜB auf 2% des bei Trockenwetter zufließenden NS begrenzt werden kann• Fristen:

Grenzwerte und 3. Reinigungsstufe

3. Reinigungsstufe	<ul style="list-style-type: none">• Für alle KA > 150.000 EW<ul style="list-style-type: none">• 30% bis 2033• 70% bis 2036• 100% bis 2039• Für alle KA > 10.000 EW strengere Fristen, wenn sie in sensiblen Gebieten einleiten
Sensible Gebiete	D muss bis 2027 eine Liste von allen Gebieten erstellen, die durch Eutrophierung der Gewässer gefährdet sind
Grenzwerte Phosphor <ul style="list-style-type: none">• Wenn > 150.000 EW beide Anforderungen, sonst eine von beiden Anforderungen	<ul style="list-style-type: none">• 0,7 mg/l < 150.000 EW• 0,5 mg/l > 150.000 EW• 87,5 % Reduzierung <150.000 EW• 90 % Reduzierung > 150.000 EW
Grenzwerte Stickstoff	<ul style="list-style-type: none">• 10 mg/l < 150.000 EW• 8 mg /l > 150.000 EW• 80% Reduzierung

4. Reinigungsstufe

4. Reinigungsstufe	
KA > 150.000 EW	<ul style="list-style-type: none">• 2033 20 %• 2039 60 %• 2045 100 %• Bezogen jeweils auf ganz D → Vollzugsfrage, wer rüstet zuerst auf und wer entscheidet das?
Gefährdete Gebiete	<ul style="list-style-type: none">• D stellt Liste aller Gebiete auf, in denen Gefahr für die menschliche Gesundheit durch Mikroschadstoffe besteht• Bezogen auf ganz D: → Vollzugsfrage: wer entscheidet das? Neuer Begriff „menschliche Gesundheit“• In die Liste gehören u.a. Gewässer, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, Badegewässer und Gewässer mit einer Verdünnung von < 10

4. Reinigungsstufe

4. Reinigungsstufe	
KA < 150.000 EW, die in vorbenannte Gebiete einleiten	<ul style="list-style-type: none">• 2033 10%• 2036 30 %• 2039 60 %• 2045 100 %• Bezogen jeweils auf ganz D → Vollzugsfrage: wer entscheidet, welche KA nachgerüstet wird• Bewertung EV notwendig:<ul style="list-style-type: none">• Welche aufnehmenden Gewässer werden für TW-Gewinnung genutzt?• Welche Gewässer haben Verdünnung < 10? (Elsdorfer Fließ?)
Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none">• 80 % Entfernung von Stoffen, die schon in geringen Mengen gefährlich sind<ul style="list-style-type: none">• Z.B. Carbamazepine, Diclefonac

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)

<p>Hersteller von bestimmten Humanarzneimitteln und Kosmetikartikel tragen mindestens 80% der Kosten der 4. Reinigungsstufe</p>	<ul style="list-style-type: none">• Arzneimittel und Kosmetika definiert durch europ. Richtlinien, auch Schmerzmittel, „Pille“, Epileptika• Kosten: Invest und Betrieb der 4. R´stufe• D <u>kann</u> Hersteller hiervon ausnehmen, wenn sie weniger als 1 t der jeweiligen Wirkstoffe (substances !) auf den Markt bringen → auf den deutschen Markt?• → wer bleibt denn da übrig?
<p>Hersteller gründen zur Auszahlung der Gelder in jedem MS eine Gesellschaft</p>	<ul style="list-style-type: none">• Gesellschafter sind die vorbenannten Hersteller• Sie zahlen ein in Abhängigkeit der hergestellten Mengen und der Schädlichkeit der Wirkstoffe („hazardousness“)• Diverse Mindestanforderungen an die Gesellschaft z.B. Publizitätsanforderungen
<p>Vollzug</p> <ul style="list-style-type: none">• Noch vieles unklar	<ul style="list-style-type: none">• Wie kann EV Kosten 4. R´stufe geltend machen?• Ab wann?• Soll EV erst einmal abwarten?• Restliche 20%?

Energieneutralität

Energieaudits	<ul style="list-style-type: none">• Ab 2028 für alle KA > 100.000EW• Ab 20233 für alle KA > 10.000 EW• Audits i.S.v. Art 2 (32) der VO 2023/1791• Audit-Vorschläge müssen umgesetzt werden
KA > 10.000 EW müssen den notwendigen Strom selber erzeugen <ul style="list-style-type: none">• on site• off-site• ggf. zusammen mit Dritten (ÖPR-Windpark/Solarpark)	<ul style="list-style-type: none">• 2032 20 %• 2034 40%• 2040 70%• 2045 100%• Das gilt jeweils deutschlandweit• → Vollzugsfrage:<ul style="list-style-type: none">• wer berechnet das und prüft die Quote• Wer bestimmt welche KA wann nachgerüstet wird• 130%-KA kann eine 80%-KA ausgleichen?
<ul style="list-style-type: none">• Zukauf von Energie	<ul style="list-style-type: none">• Zukauf von Strom aus nicht-fossilen Quellen bis max. 35%, muss aber von D erlaubt sein• Sind diese Ziele für EV erreichbar?

Übrige Themen

Indirekteinleiter	Erlaubnispflicht für Indirekteinleitungen, keine Erlaubnis, wenn diese den KA-Betrieb beeinträchtigen (entspricht § 58 II WHG)
Escape-Klausel für bestehende KA	Vermutung, dass KA Betrieb nicht den Zielen des Art. 4 WRRL (in D OGewV) widerspricht, wenn <ul style="list-style-type: none">• Einleiterlaubnis vorliegt,• Die Ziele der KA aus finanziellen Gründen nur mit dieser KA Erreicht werden kann (Also kein Platz für eine andere KA) und• Alle Maßnahmen ergriffen sind um die Auswirkungen der KA auf die Wasserqualität so gering wie möglich zu halten• →Vollzugsfrage, wie D damit umgeht (gedacht ist an die Erweiterung der KA, weil sich die Stadt vergrößert und die Erweiterung der KA gegen das Verschlechterungsverbot verstößt

Übrige Themen

Überwachungspflichten der KA Betreiber	KA Betreiber sollen auf eigene Kosten Abwasser untersuchen auf <ul style="list-style-type: none">• Sars COV-2 Viren• Polio-Viren• Multt-resistente Viren
Risikobewertung der KA	<ul style="list-style-type: none">• D muss die Risiken aus dem Betrieb von KA für die aufnehmenden Gewässer und die menschliche Gesundheit bewerten und ggf. Für Abhilfe sorgen• → Vollzugsfrage: Das kann u.U. über das zuvor gesagte hinaus zu weiteren Aufbereitungsanforderungen an die KA führen, das ist aber heute auch schon möglich

Übrige Themen

Überwachung, Haftung und Informationspflichten

- D hat eine Reihe von Überwachungspflichten, u.s. über die Parameter CO₂, N₂O, CH₄ sowie Energieverbrauch, ggf. auch PFOS und Mikroplastik
- Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.
- Klagebefugnis der Bürger wenn sie durch die Nichterfüllung der Pflichten aus der RiLi und deren Umsetzung in ihren Rechten verletzt werden – das ist schon heute so
- Schadensersatzpflicht, wenn Bürger durch die Nichterfüllung in der Gesundheit beschädigt werden – das ist schon heute so

Übrige Themen

Probenahme

- Grundsätzlich 24-Stunden Mischprobe, bei Mikroschadstoffen 48 Stunden Mischprobe
- Wenn es auf die Reduzierung der Schadstofffracht ankommt: Messung am Zu- und Ablauf
- Bei KA > 150.000 EW mindestens 1 Probe pro Woche; Microschadstoffe 2 Proben pro Woche
- Allg. Verweis auf anerkannte Analysemethoden

Proben mit Abweichungen

- Zulässige Anzahl der Proben, bei denen der Grenzwert überschritten ist:
8-16: 2
17-28: 3
29-40: 4
usw.
z.T strenger als 4 aus 5, aber keine 4 negativen Befunde hintereinander notwendig

Fristen

Umsetzungsfrist

- Verkündung IV/2024
- Umsetzungsfrist 30 Monate
- Diverse Übergangsfristen

Umsetzungsart

- WHG, §§ 54 pp
- AbwV Anhang 1
- IfSG (wegen Sars-Cov)
- ??